

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28. Januar 2025

Beginn: 18.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübener

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben: Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf der Freifläche der Kläranlage, Altenhof 10, Gemarkung Bad Dübener, Flur 19, Flurstück 54/2, 55, 56, 57
5. Beratung und Beschlussfassung zur Entwurfsplanung/Vorplanung Spielplatz Burggarten
6. Beratung und Beschlussfassung zu den Nachtragsangeboten von Los 02 – Abbruch- und Entsorgungsmaßnahmen – im Rahmen der Maßnahme Umbau und Sanierung Kita „Spatzenhaus“ Bad Dübener
7. Informationen und Sonstiges

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Dübener (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächs-GVBl. S. 705) geändert worden ist, §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) geändert worden ist, und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Bad Dübener.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.
- (3) Von der Satzung bleiben unberührt, die Gebührensatzung für die Benutzung von Standplätzen auf dem Markt der Kurstadt Bad Dübener und die Hoheit des Straßenbaulastträgers.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Bad Dübener. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Absatz 1 SächsStrG und § 8 Absatz 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Containern, Masten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, Aufgrabungen;
 3. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus; ausgenommen § 4 Absatz 1 Nr. 10
 4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen; ausgenommen § 4 Absatz 1 Nr. 8
 5. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern, Werbeträgern und Infoständen; ausgenommen vor eigenen Geschäften
 6. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 7. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel und mobile Gewerbebetriebe;
 8. die Werbung von politischen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird – ausgenommen § 4 Absatz 1 Nr. 4;
 9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes, bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr und einer Höhe von bis 4 Meter oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 10. das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Vermietung, der Verkauf oder zur Werbung.
 11. die Nutzung durch Schausteller, Zirkusunternehmen und die Inanspruchnahme durch sonstige Veranstaltungen.
 12. die Aufstellung von Altkleidercontainern gemäß § 9 Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 2 „Standortvergabe-konzept der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dübener für Altkleidersammelcontainer (Altkleiderkonzept)“
 13. die Aufbringung von Werbeträgern an Warthäuschen für öffentliche Verkehrsmittel in Verbindung mit § 7 Werbung Warthäuschen
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 8a (1) FStrG beziehungsweise § 22 Absatz 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Teile bauaufsichtlich genehmigter Anlagen, wie Balkone, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Stufen, Licht-, Luft- und sonstige Schächte, wenn sie nicht mehr als 0,50 Meter in den Gehweg oder die Fußgängerzone hineinragen und eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 Meter verbleibt;
 2. Markisen und bewegliche Vordächer, wenn eine nicht überdachte lichte Gehwegbreite von mindestens 0,50 Meter verbleibt; dabei ist eine Min-

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

- desthöhe ab Unterkante von mindestens 2,50 Meter einzuhalten;
3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 4. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach, wenn eine lichte Gehwegbreite von 1,50 Meter bleibt; in Verbindung mit § 6 Plakatierung für Wahlsichtwerbung;
 5. die Lagerung von Gegenständen, insbesondere der Ver- und Entsorgung, auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr mit einer lichten Gehwegbreite von mind. 1,50 Meter aufrechterhalten wird;
 6. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach Entleerung;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 8. Fahrradständer mit und ohne Werbung – auf dem Gehweg von maximal 1 m² unter Einhaltung einer lichten Gehwegbreite von mindestens 1,50 Meter bei eingestelltem Fahrrad;
 9. das Musizieren aller Straßenmusikanten (ohne Verstärkeranlage), die nicht an einem Ort verweilen.
 10. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Inhalts auf öffentlichen Straßen soweit hierfür keine Errichtung verkehrsfremder Anlagen notwendig ist. Diese Tätigkeiten sind spätestens zwei Arbeitstage vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
 11. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen ohne Werbeträger, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartensammlungen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
 - (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange oder Rechte Dritter es erfordern. Sie können durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Durchsetzung stadtplanerischer Ziele erforderlich ist.

§ 5 Kurzzeitwerbung an Lichtmasten

- (1) Das Anbringen von Werbetafeln erfolgt einseitig oder beidseitig ausschließlich an Lichtmasten. Die im Luftraum über öffentlichen Gehwegen angebrachten Werbetafeln, müssen mindestens 2,50 Meter Durchgangshöhe einhalten. An Straßen mindestens 4 Meter Durchgangshöhe. Die Werbetafeln dürfen nur mit leicht lösbaren Befestigungen angebracht werden und sind rückstandslos bei Abnahme zu entfernen. Das Anbringen mehrerer Werbetafeln übereinander ist nicht gestattet, ausgenommen sind Wahlwerbetafeln unter Einhaltung der Durchgangshöhe. Werbetafeln werden grundsätzlich nur bis zum DIN-Format A1 genehmigt.
- (2) Werbeträger dürfen nicht:
 1. nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen führen bzw. deren Wirkung beeinträchtigen
 2. an Stellen angebracht werden, wo eine Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht, sowie die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen behindern
 3. an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, öffentliche Zäune/Geländer, Wartehäuschen sowie an Bäumen im Straßenraum
 4. im Bereich des Marktplatzes und an der Muldebrücke befestigt werden
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Werbeträger, die mit einer Genehmigungsplakette auf der Vorderseite beziehungsweise bei Doppelplakaten auf einer Seite versehen sind, oder eine Ausnahmegenehmigung vorweisen können.
- (4) Vereine können auf Antrag eine Ermäßigung erhalten.

§ 6 Plakatierung für Wahlsichtwerbung

Bei der Sondernutzung für Werbung mit Plakaten und Plakatträgern für politische Wahlen, Volksanträge, Volksbegehren und Volksentscheide (Wahlsichtwerbung) sind nachfolgende Vorgaben zu beachten:

1. Für die Wahlwerbung gilt die Wahlwerbesatzung der Stadt Bad Dübener.
2. Wahlsichtwerbung im Zusammenhang mit einer Entscheidung liegt im öffentlichen Interesse. Dies ist in den sechs Wochen vor dem Tag der Entscheidung besonders zu berücksichtigen. Finden mehrere Entscheidungen gleichzeitig statt, ist für jede eine angemessene Gelegenheit der Wahlsichtwerbung zu ermöglichen.

3. Bei einer Wahl ist für jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidatur mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung zuzulassen. § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes gilt entsprechend für Wählervereinigungen und Einzelkandidaturen.
4. Wahlsichtwerbung ist unzulässig direkt vor Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kirchen, Friedhöfen und am Tag der Wahl vor den Wahllokalen.
5. Die Wahlsichtwerbung ist spätestens eine Woche nach dem Tag der Entscheidung durch den Erlaubnisnehmer zu entfernen.

§ 7 Werbung Wartehäuschen

Bei der Sondernutzung für Werbung an Wartehäuschen sind nur Langzeit Werbung von mindestens drei Monaten zugelassen und unter nachfolgende Vorgaben zu beachten:

1. Als Werbefläche stehen nur die Seitenwände zur Verfügung.
2. Für die Reinigung und eventuelle Instandsetzung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Werbung stehen, ist der Antragsteller zuständig.
3. Bei Beendigung ist die Werbung innerhalb von drei Werktagen rückstandslos zu entfernen.

§ 8 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Gleiches gilt für Änderungen und Verlängerungen.
 - (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Anschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen und die Kontaktdaten der für die Ausübung verantwortlichen Person,
 2. Ort der Sondernutzung,
 3. Art und Umfang der Sondernutzung (ggf. bemaßter Lageplan),
 4. Dauer der beabsichtigten Sondernutzung.
- Die Stadt Bad Dübener kann weitere Angaben verlangen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber hinaus folgende Unterlagen enthalten:
 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben.
 - (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
 - (5) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen können öffentliche Straßen über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Veranlasser hat jedoch die Stadt Bad Dübener unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten.

§ 9 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird zeitlich befristet, unbefristet auf Widerruf oder als jährlich wiederkehrende Erlaubnis erteilt. In die können Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden, insbesondere, wenn dies:
 1. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 2. zum Schutz des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen oder
 3. zur Sicherstellung stadtplanerischer oder stadtgestalterischer Zielsetzungen erforderlich ist.
- (2) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzung nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnissträger sind, ist gestattet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (6) Die Aufstellung von Altkleidercontainer sind nur gemäß des Standortvergabeconzeptes zulässig.

§ 10 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen beziehungsweise zu widerrufen, wenn:
 1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert,
 2. der Schutz des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen dies erfordert,
 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde,

4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht fristgerecht leistet oder die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 8 dieser Satzung nicht erfüllt,
 5. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird beziehungsweise städtebauliche Gründe entgegenstehen,
 6. gegen die Sondernutzungserlaubnis verstoßen wird oder die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
 7. übergeordnete Veranstaltungen im beantragen Zeitraum stattfinden
 8. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann
 9. andere öffentliche Interessen gefährdet oder entgegen stehen
 10. der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis nicht rechtzeitig gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung gestellt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann darüber hinaus versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderen rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet, in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
 - (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 8 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses bis zur geplanten Aufnahme der Sondernutzung vorweist.
 - (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen entsprechend.
 - (5) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch, es kann jedoch eine Anteilige Erstattung der Gebühren beantragt werden. Es wird auf die entsprechende Regelung in § 17 Absatz 3 Satz 2 bis 4 verwiesen.

§ 11 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 12 Haftung und Sicherheiten und Ersatzanspruch

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Straßenbaulastträger für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche ordnungsgemäß instand zu setzen und dies unverzüglich dem Straßenbaulastträger und der Stadt anzuzeigen. Über die Schadensbeseitigung, die vorläufige Instandsetzung und Wiederherstellung ist eine Vereinbarung zu treffen.
Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt beziehungsweise der Straßenbaubehörde gefertigt. Soweit die Stadt selbst nicht Baulastträger ist, ist ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzuzuziehen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 13 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen gemäß § 3 im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, ausgenommen ist § 3 Absatz 1 Nr. 1.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Das Recht für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 14 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Soweit diese Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum, sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;

- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Absatz 1
- Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- die Parteien, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlich Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Ausgenommen sind Gebühren für Altkleidercontainer.
- (2) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden die bereits gezahlten Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Verwaltungsgebühren/-kosten werden nicht zurückerstattet.

§ 18 Nutzung des Marktplatzes

Für die Nutzung des Marktplatzes findet diese Sondernutzungssatzung nur dann Anwendung, wenn keine Marktveranstaltung gemäß der jeweils geltenden Marktsatzung der Stadt Bad Dübén stattfindet.

§ 19 Härtefälle

Stundung, Niederschlagung, Erlass oder andere Zahlungserleichterungen richten sich nach den Vorschriften des Abgabenrechts.

§ 20 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
- entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 - einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 - eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 - Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in bestimmten Fällen sogar bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

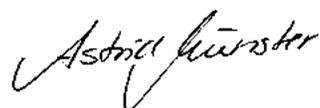
§ 21 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung mit Anlagen (Anlage 1 Gebührenverzeichnis und Anlage 2 Standortvergabekonzeption Altkleidercontainer) tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 28. Februar 2008 außer Kraft.

Bad Dübén, den 12. Dezember 2024



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dübén (Gebührenverzeichnis) vom 12. Dezember 2024

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßstab	Zeitraum	Gebühr (€)
1. Anlagen und Einrichtungen mit Personal				
1.1.	Aufstellung von Zelten, Tischen, Stühlen und ähnlichen Anlagen zum Verkauf von Speisen			gebührenfrei
1.2.	Verkaufswagen/Imbissstände/Eiswagen u. Ä.	m ²	Monat	20,00
			Tag	1,50
2. Sonstigen Anlagen und Einrichtungen				
2.1.	sonstige Verkaufsflächen auf öffentlichen Straßen	m ²	Kalender-tag	6,50
2.2.	Fahrradständer mit und ohne Werbung	max. 1 m ²		gebührenfrei
2.3.	Altkleidersammelcontainer karitative und gemeinnützige Vereine 50 % Ermäßigung	Stück	monatlich	15,00
			Jahr	180,00
3. Lagerung / Aufstellung bei Baumaßnahmen				
3.1.	Baustelleneinrichtung (Ab Lagerung von Baustoffen, Bauwagen, Baumaschinen, Gerüste u. Ä., Aufgrabungen)	m ²	Kalender-tag	0,20
3.2.	Aufstellen von Containern/Transportbehälter	m ²	Kalender-tag	0,65
3.3.	Aufstellung von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen, die länger als einen Tag vor und nach Abholung auf öffentlichen Straßen stehen		Monat	13,00
			Tag	0,50
4. Werbung				
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (mit Fahrzeugen, Infoständen, Tribünen, Tischen, Personen u. Ä.) und Werbefahrzeuge	m ²	Kalender-tag	6,50
4.2.	Anbringen / Aufstellen von Plakaten oder ähnlichen Ankundigungsmitteln	Stück	Kalender-tag	1,30
4.3.	Plakatieren für Zirkusse, Schausteller, Märkte in Bad Dübén sowie Vereine	je Veranstaltungszeitraum bis 14 Tage vor Beginn der 1. Veranstaltung	pauschal	20,00
4.4.	Seitenwände Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel mit Dauerwerbeträger (beidseitig innen und außen)	Je Wartehäuschen	Monat	250,00
4.5.	Feste unlösbar mit dem Boden verbundene Werbetafeln oder Werbeschilder	bis 1,5 m ² über 1,5 m ²	pauschal/Jahr	30,00
				50,00
4.6.	Großraumplakate	Stück	Tag	10,00
5. andere Nutzung				
5.1.	Gebühr für nicht genehmigte/erlaubte aber in Anspruch genommene ausgeübte Sondernutzung	§ 13 Absatz 2 Sondernutzungssatzung		lt. Gebührenverzeichnis
5.2.	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, soweit nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist	m ²	Kalender-tag	0,65

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßstab	Zeitraum	Gebühr (€)
5.3.	Mindestgebühr für Sondernutzungen			6,50
5.4.	Sonstige Sondernutzungen, die von keinem der Gebührentatbestände erfasst werden, pro:		Kalender-tag	1,50 – 100,00
			Woche	5,00 – 150,00
			Monat	10,00 – 250,00
			Jahr	30,00 – 500,00
5.5.	Schausteller, Zirkus, sonstige Veranstaltungen		Kalender-tag	10,00 – 200,00

Für die Ausstellung der Sondernutzungserlaubnis gemäß dieses Gebührenverzeichnis fallen Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung an.

Anlage 2 – Standortvergabekonzept der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dübener für Altkleidersammelcontainer (Altkleiderkonzept)

Das Standortvergabekonzept ist Bestandteil zum § 9 Absatz 7 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 12 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dübener vom 12. Dezember 2024

§ 1 Ziel und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidersammelcontainer

- (1) Ziele und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidersammelcontainer sind Folgendes:
1. „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Stadtgebiet unterbunden werden.
 2. Sicherstellung der Sauberkeit der Wertstoffsammelstellen und dadurch Verbesserung des Erscheinungsbildes der Stadt
 3. Negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit, wie Lärmimmissionen durch An- und Abfahrt, Leerung, Nutzung der Anlage und ggf. der sich hieraus ergebenden unerlaubten Handlungen und Wirkungen („illegale Müllentsorgung“), sollen so gering wie möglich gehalten werden.
 4. Die Standorte der Container sollen im Stadtgebiet – soweit möglich und sinnvoll – gleichmäßig verteilt werden.
 5. Unterstützung von Interessenten gewerblicher, karitativer und gemeinnütziger Art aus der Umgebung bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

§ 2 Standortauswahl

- (1) Die Standortauswahl erfolgt nach Gesichtspunkten, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind, also einen sachlichen Bezug zur öffentlichen Verkehrsfläche haben
- (2) Folgende Gesichtspunkte finden Berücksichtigung:
1. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
 2. Einwandfreie Straßenzustand
 3. Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Benutzer der öffentlichen Verkehrsflächen und der Anlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm und sonstigen Störungen)
 4. Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen (etwa Vermeidung von „Übermöbelierung“ des öffentlichen Verkehrsraumes, Schutz eines bestimmten Straßen oder Stadtbildes)
- (3) Die nach diesen Gesichtspunkten ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieses Konzepts dargestellt. Pro Standort dürfen nur so viele Container aufgestellt werden, wie sich aus der Liste der Standorte ergibt. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern außerhalb der in der Anlage festgelegten Standorte bleibt ausgeschlossen.

§ 3 Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern

- (1) Folgende Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern sind verpflichtend:

tend:

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird durch die Stadt Bad Dübener befristet für vier Jahre erteilt. Die erstmalige Erteilung der Erlaubnis auf Grundlage dieses Konzepts erfolgt sechs Monate nach Beschlussfassung der Sondernutzungssatzung, frühestens zum 1. Juli 2025
2. Die Entleerung der Altkleidercontainer durch den Erlaubnisinhaber erfolgt gemäß der Standortliste, bei Bedarf hat dies auch öfters zu erfolgen. Die Stadt Bad Dübener ist insofern berechtigt, den Erlaubnisinhaber aufzufordern, außerplanmäßige Leerungen durchzuführen. Zwischen Meldung und Störungsbeseitigung dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhaftes Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis führen.
3. Der Erlaubnisinhaber hat die Fläche in unmittelbarer Nähe um den Container herum, gemäß Standortliste zu reinigen, bei Bedarf auch öfter. Die Stadt Bad Dübener ist insofern berechtigt, bei Bedarf den Erlaubnisinhaber zur außerplanmäßigen Reinigung aufzufordern. Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich hierbei auch auf sonstige Ablagerungen und Verunreinigungen (z. B. Restmüll, Sperrmüll). Die Reinigung hat innerhalb von 48 Stunden unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zu erfolgen. Liegt ein Wochenende dazwischen spätestens am nächsten Werktag. Die Stadt Bad Dübener behält sich insoweit das Recht zur Ersatzvornahme vor. Aus einer schuldhaften Verzögerung kann ebenfalls ein Widerrufsgrund der Erlaubnis erwachsen.
4. Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, seine eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Stadt durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern.
5. Es werden nur Container in der Größe 1,15 x 1,15 x 2,20 Meter mit einer einheitlichen Farbgestaltung aufgestellt. Die Container müssen gut sichtbar mit Benutzerhinweisen zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Adresse versehen sein.
6. Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, Container nach Ablauf des Sondernutzungszeitraumes unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen und etwaige Schäden am öffentlichen Grund zu beseitigen, die durch die Standortnutzung entstanden sind.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Folgendes ist bei der Beantragung zu beachten:
1. Die Sondernutzungsanträge sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Vergabe von der Dienstleitung zur Aufstellung von Alttextilienbehälter einzureichen. Die Bekanntmachung erfolgt auf einschlägigen Vergabeportalen.
 2. Der Antrag kann schriftlich an die Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener gestellt werden.
 3. Es werden nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt.
 4. Dem Antrag sind folgenden Unterlagen beizufügen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - (a) Name und Anschrift einschließlich Mailadresse und Telefonnummer des Antragstellers auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll
 - (b) Aktueller Gewerberegisterauszug vorgenannter Gesellschaft (nicht älter als vier Wochen) oder der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt beziehungsweise Vereinsregisterauszug
 - (c) Name und Anschrift einschließlich Mailadresse und Telefonnummer der vertretungsberechtigten Person / Ansprechpartner
 - (d) Gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz oder die Zertifizierung für FairWertung beziehungsweise BVSE Qualitätssiegel Textilsammlung
 - (e) Nachweis über die Haftpflichtversicherung
 - (f) Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit drei Referenzen
 - (g) Nachweis über die Verwertung des gesammelten Inhalts der Altkleidercontainer bzw. Wiederverwertungskonzept
 - (h) Darstellung der geplanten Leerungsintervalle unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 2
 - (i) Benennung der höchstmöglich gewünschten Stellflächen (für den Fall einer geringen Mitbewerberanzahl)
 - (j) Angabe der Fristen zur Beseitigung von Störungen, Überwachung der Standorte und für unverzügliche Reinigung sowie telefonischer Erreichbarkeit an Werktagen unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 3
 - (k) Darstellung des Betriebes / der Organisation

§ 5 Auswahlverfahren und Gebühren

- (1) Die Auswahl erfolgt aus allen fristgerecht und vollständig eingereichten Anträgen nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dübener und werden gemäß einer Bewerbermatrix nach den in diesem Konzept enthaltenen Gesichtspunkten § 4 Absatz 1 Nr. 4 geprüft.
- (2) Maximal drei Bewerber werden für die Standortvergabe ausgewählt. Ergibt sich nach Bewerberschluss, dass sich mehr als drei beworben haben, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß Absatz 1. Haben sich drei oder weniger beworben, werden die Standorte gleichmäßig aufgeteilt. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los. Die Verteilung der einzelnen Standorte erfolgt durch die Stadt Bad Dübener.
- (3) Nach Auswahl erhält der/die Ausgewählte/n die Nutzungserlaubnis gemäß der Sondernutzungssatzung. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts und der Bearbeitungsgebühr richtet sich ebenfalls nach der Sondernutzungssatzung § 13 Absatz 1. Die Entscheidung geht dem Antragsteller bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Geltungszeitraums zu.

§ 6 Anlagen

- (1) Folgende Anlagen sind Bestandteil des Konzepts:
 1. Liste der festgelegten Standorte in tabellarischer Form
 2. Karte der Stadt Bad Dübener mit eingetragenen Standorten
- (2) Sollte sich darüber hinaus ein erhöhter Bedarf an Containerstellplätzen, etwa durch Zunahme der Bevölkerung an bestehenden Standorten oder durch Erschließung neuer Wohngebiete, ergeben, kann die Stadt in begründeten Einzelfällen neue Standorte ausweisen und die Liste entsprechend ergänzen. Die Ergänzung der Liste erfolgt erst zum nächsten Vergabezeitpunkt.

Bad Dübener, den 12. Dezember 2024



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau Knotenpunkt S 11/Postweg in Bad Dübener“

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, hat für das Vorhaben „Ausbau Knotenpunkt S 11/Postweg in Bad Dübener“ die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer dauerhaften Lichtsignalanlage am Knotenpunkt S 11 (Schmiedeberger Straße) / Postweg in der Stadt Bad Dübener. Grunderwerb ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Es werden nur Teile von Grundstücken in der Gemarkung Bad Dübener vorübergehend in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben besteht von Gesetzes wegen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Vorhabenträger hat die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage
Teil A	Vorhabensbeschreibung
1	Erläuterungsbericht
Teil B	Planteil
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
5	Lageplan
10	Grunderwerb
Teil C	Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen
16	Leitungen
Teil D	Nachweise
22	Verkehrsqualität 1. Verkehrszählungen und Nachweis der Verkehrsqualität 2. Verkehrstechnische Untersuchung LSA

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 27. Januar bis 26. Februar 2025** in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener, während der Dienststunden:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur -> Staatstraßen einsehbar.

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, auf Antrag zugänglich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also **bis zum 12. März 2025** – bei der Landesdirektion Sachsen (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig oder bei der Stadt Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Schriftform kann in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall ist das elektronische Dokument an die E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de zu richten und bedarf einer qualifizierten elektronischen Signatur. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), werden nicht als (fristgerecht erhobene) Einwendung gewertet. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben beziehungsweise sich äußern.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen

- Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Absatz 4 SächsStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Absatz 1 Satz 3 SächsStrG).

Datenschutzhinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 14 Absätze 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: www.lids.sachsen.de/datenschutz (-> Unterlagen -> Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lids.sachsen.de; Telefon: 0371/532-0.

i. A. der Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Stadt Bad Dübener über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bad Dübener wird in der Zeit vom 3. Februar bis 7. Februar 2025 während der üblichen Dienstzeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

 in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Stadtverwaltung einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk

gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar bis spätestens am 7. Februar 2025 um 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 150 Nordsachsen
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
 - 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen

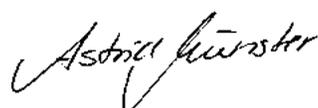
Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 18 und § 22 der Bundeswahlordnung.
Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, §§ 25 bis 28 der Bundeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 5 der Bundeswahlordnung.
Die Stadtverwaltung führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Absatz 6 der Bundeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 28 Absatz 8 der Bundeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 28 Absatz 5 Satz 5 der Bundeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung beziehungsweise Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Stadtverwaltung. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Bad Düben, Datenschutzbeauftragter, Markt 11, 04849 Bad Düben.
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter: Landratsamt Nordsachsen, Dezernat Ordnung und Kommunales, Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch.
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 Absatz 2 der Bundeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Bundeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 22 der Landeswahlordnung.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Bad Düben, 6. Januar 2025



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Briefwahlbüro zur Wahl des 21. Deutschen Bundestag

Das Briefwahlbüro ist ab Dienstag, den 4. Februar bis 21. Februar 2025 zu folgenden Dienstzeiten des Rathauses im Zimmer 08 geöffnet:

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Am Freitag, den 21. Februar 2025 gelten davon abweichend folgende Öffnungszeiten: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr.

Stadtverwaltung Bad Düben

Ländliche Neuordnung

Landkreis Nordsachsen
Landratsamt
Amt für Ländliche Neuordnung
AZ: 220-8461.20-N13/LN

Landkreis Nordsachsen



Ländliche Neuordnung:
Stadt:
Gemeinde:
Verfahrens-Nr.:

Sprödaer Wald
Delitzsch
Schönwölkau
N13/LN

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

In der Großen Kreisstadt Delitzsch und der Gemeinde Schönwölkau wird aufgrund des § 86 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens angeordnet.

2. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet gehören: von der Großen Kreisstadt Delitzsch

von der **Gemarkung Beerendorf, Flur 4**

folgende Flurstücke: 47/1; 47/2; 47/3; 47/4; 47/5; 48/1; 48/2; 48/3; 48/4; 48/5; 51/1; 52/1; 53/2; 53/3; 53/4; 53/6; 53/7; 53/8; 53/9; 53/10; 53/11; 72/2; 75/1; 75/2; 77/1; 77/2; 77/3; 77/4; 77/5; 77/6; 78/1; 79/1; 79/2; 79/3; 79/4; 81/1; 81/2; 81/3; 81/4; 1/5; 81/6; 81/7; 81/8; 81/9; 81/10; 81/11; 81/12; 81/13; 81/14; 81/15; 82/1; 82/2; 85/4; 85/6; 85/7; 85/8; 85/9; 87/1; 88; 89; 90; 91; 104/2; 104/3; 105/2; 180/50; 183/53; 184/53; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203; 204; 205; 208/3; 212; 244; 245; 264; 265; 266; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 273; 274; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 293; 294; 295; 296; 297; 298; 299; 300; 301

von der **Gemarkung Beerendorf, Flur 5**

alle Flurstücke

von der **Gemarkung Spröda, Flur 1**

folgende Flurstücke: 88/3; 88/4; 96; 101/3; 101/4; 101/5; 101/6; 102/3; 102/4; 104; 215/61; 279/1; 280; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 361; 362; 363; 364; 365; 366; 367; 368; 369; 374; 375; 376; 377; 378; 379

von der **Gemarkung Spröda, Flur 2**

folgende Flurstücke: 21; 22; 27/3; 27/4; 27/5; 27/6; 27/7; 38; 42/3; 44; 109/42; 111/42; 114/43; 115/27; 123/42; 134; 136; 137; 138; 150; 151; 154; 157; 160; 162; 163; 164; 165

von der **Gemeinde Schönwölkau:**

von der **Gemarkung Brinnis, Flur 1**

folgende Flurstücke: 2, 3; 14; 20/1; 31/1; 117/16; 128/22; 131/24; 134/26; 137/27; 140/31; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 213; 214; 215; 216

von der **Gemarkung Brinnis, Flur 2**

folgende Flurstücke: 2; 3; 4; 5; 6; 7; 9; 12/1; 67/8; 68/8; 93/10; 94/10; 115/1; 120/1

von der **Gemarkung Brinnis, Flur 3**

folgende Flurstücke: 1/1; 4/1; 4/2; 4/3; 10/1; 10/2; 10/3; 12/11; 12/12; 12/13; 13; 15/1; 23/1; 23/2; 23/3; 23/4; 23/5; 23/6; 23/8; 23/9; 28; 103/4; 104/4; 105/4; 106/4; 116/12; 120/12; 121/12; 134/11; 150/12; 151/12; 154/12; 156/11; 165/12; 177/12; 178/12; 252/4; 257/20; 371; 373

von der **Gemarkung Brinnis, Flur 4**

folgende Flurstücke: 123/1; 124/1; 125/1; 180/3; 181/3; 188/1; 189/7; 204; 205

von der **Gemarkung Brinnis, Flur 6**

folgende Flurstücke: 90/1; 93/1; 96/3; 96/4; 96/10; 99/1; 99/2; 99/3; 99/4; 99/5; 99/6; 99/7; 99/8; 99/9; 99/10; 99/11; 99/14; 99/15; 101/2; 101/3; 101/4; 101/5; 101/6; 101/7; 103/3; 103/4; 104; 105; 107; 108; 156/94; 175/106; 205; 206; 207; 208

Das Verfahrensgebiet ist auf der vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung – Flurbereinigungsbehörde – gefertigten Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügt ist, durch farbige Umrandung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses, sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 487 Hektar.

3. Beteiligte

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Anordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen: **Teilnehmergeinschaft Sprödaer Wald** führt und ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Delitzsch hat. Sie untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung.

Nebenbeteiligte sind unter anderem Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsbeschluss des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau. Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg, erhältlich.

Eilenburg, den 22. November 2024

gez. **Wirsching**
Amtsleiter DS

Amt für Ländliche Neuordnung

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss**1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Absatz 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung,

hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Absatz 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Absatz 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhebt das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

3. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Absatz 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Absatz 2 FlurbG).
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, beseitigt werden (§ 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG). Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Absatz 3 FlurbG).
- Von der Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vorgenommen worden, so kann es anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3, Buchstaben b), c) und d) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Hinweis zu den Auslegungszeiten und dem Auslegungsort des Flurbereinigungsbeschlusses Sprödaer Wald mit Begründung und Karte

Verfahren:	Sprödaer Wald
Stadt:	Delitzsch
Gemeinde:	Schönwölkau
lfd. Nr.:	N13/LN

In der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11 in 04849 Bad Dübener Markt liegt ab dem 16. Januar 2025 während der Sprechzeiten

Montag: geschlossen
 Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

der Flurbereinigungsbeschluss Sprödaer Wald bestehend aus:

I Flurbeschluss
 II Hinweise zum Anordnungsbeschluss
 III Begründung
 und Karte

zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Bad Dübener Markt, den 16. Januar 2025



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Markt

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Markt findet am Mittwoch, den **22. Januar 2025 um 18.00 Uhr**, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes der Kläranlage Altenhof 10, Bad Dübener Markt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung Tagesordnung und Niederschrift
2. Beratung und Beschlussfassung
 - 2.1 Gebührenkalkulation 2025/2026
 - 2.2 Abwasser- und Gebührensatzung – 2. Änderungssatzung
 - 2.3 Fäkalsatzung – 6. Änderungssatzung
 - 2.4 Einleitentgelt Laußig 2025/2026
 - 2.5 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2025 und 2026
 - 2.6 Terminplan Versammlungen 2025
3. Informationen
 - 3.1 Baumaßnahmen
 - 3.2 Informationen der Geschäftsführung
 - 3.3 Anfragen, Sonstiges

nichtöffentlicher Teil

gez. Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Sprechstunden des Friedensrichters für die Stadt Bad Dübener Markt und Gemeinde Löbnitz

Die Sprechstunden finden im 1. Halbjahr 2025 jeweils dienstags von 16.00 bis 17.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt statt:

11. Februar | 11. März | 8. April | 6. Mai | 10. Juni

In Löbnitz werden derzeit keine Sprechstunden angeboten. Bei Bedarf können die Sprechstunden in Bad Dübener Markt genutzt werden oder über die Stadtverwaltung Bad Dübener Markt ein Termin mit dem Friedensrichter vereinbart werden.

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil „Tiglitzer Forst“ in Bad Dübener Markt

15. Januar | 16. Januar | 22. Januar | 23. Januar | 29. Januar | 30. Januar
von 7.00 bis 17.00 Uhr auf den Waldkampfbahnen 1 und 2

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Türen öffne(te)n im Advent

Wir bedanken uns bei allen Gastgebern, die im Dezember 2024 ihre Türen mit viel Kreativität und Liebe geöffnet haben. Ebenso bedanken wir uns bei unseren Mitarbeiterinnen für die Organisation und Vorbereitung. Wir freuen uns auf viele offene Türen und schöne Begegnungen im Dezember 2025.

Gelungene Adventstürchen-Überraschung im Museum

Um den Besuchern im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener Markt in der Vorweihnachtszeit zusätzliche Freude zu bereiten wurden die Schließfächer im Foyer des Museums im Dezember 2024 zum Adventskalender umfunktioniert. Der erste Gast des jeweiligen Tages konnte sich über den Erhalt des Schlüssels zur nummerierten Schließfachtür freuen. Dahinter verbargen sich jeweils ein Buch zur Geschichte (Bad) Dübener Markt und wohlthuender Kräutertee. Verblüfft und erfreut gab es viel Lob für diese Aktion von den Gästen. Tagestouristen, Kurgäste aus dem Erzgebirge und Brandenburg, und ein Angestellter der Landestalsperrenverwaltung Bad Dübener Markt, Freistaat Sachsen, Flussmeisterei Bad Dübener Markt, welche ihre Weihnachtsfeier mit einem Besuch der Bergschiffmühle und des Museums kulturell ausschmückten, waren nur einige der glücklichen Adventstürenöffner.

Franziska Heßler-Husung

Gedenkfeier am 27. Januar 2025 in Wellaune

Der Jahrestag der Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz am 27. Januar 1945 wurde 1996 auf Initiative des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog offizieller deutscher Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus. Der 27. Januar ist kein Feiertag im üblichen Sinn. Er ist ein „DenkTag“: Gedenken und Nachdenken über die Vergangenheit schaffen Orientierung für die Zukunft. Die Bürgermeisterin lädt zu einer kleinen Gedenkfeier am Montag, den 27. Januar 2025, um 11 Uhr nach Wellaune an den Gedenkstein ein.

„Im kleinen Rahmen – Frauen lesen für Frauen“ am Internationalen Frauentag, 8. März 2025, 18.00 Uhr, im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener Markt



„Im kleinen Rahmen“ wird am 8. März 2025, dem Internationalen Frauentag, im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener Markt Folgendes passieren: In Zusammenarbeit mit der AWO Bibliothek Bad Dübener Markt lädt das Team des Landschaftsmuseums zu einem Leseabend ein, bei dem nicht etwa ein bekannter Autor aus seinem Roman liest, sondern Frauen für Frauen lesen. Unter dem Titel „Frauen lesen für Frauen“ können fünf Frauen aus ihrem jeweiligen Lieblingsbuch Episoden vortragen und zum Besten geben. Ein bunter Mix soll entstehen aus Historischem, Spannendem, Sachlichem, Märchenhaftem – was die Literatur ebenso hergibt. In gemütlicher Atmosphäre bei Wein und Gebäck kann über das Gehörte diskutiert, gelacht und Buchtipps ausgetauscht werden.

Gesucht werden für diesen Abend noch taffe Frauen, die gern vor Publikum lesen möchten und denen es am Herzen liegt, ihr Lieblingsbuch „Im kleinen Rahmen“ zu präsentieren. Bitte bewerben Sie sich dafür ganz unspektakulär schriftlich via E-Mail unter museum@bad-dueben.de. Wir benötigen Ihren Namen und die Kontaktdaten sowie den Titel des Buches, welches vorgestellt werden soll. Sollten zu viele Bewerbungen eingehen, behalten wir uns vor, eine Auswahl zu treffen. Bewerbungsende ist der 24. Februar 2025.

Frauen die einfach nur dabei sein möchten, um einen angenehmen literarischen Abend in historischer Kulisse zu erleben, melden sich bitte vorher an (Tel.: 034243/23691 oder E-Mail: museum@bad-dueben.de). Bitte beachten: Wie immer gibt es nur wenig Plätze, deshalb „Im kleinen Rahmen“. Also schnell sein lohnt sich. Eintritt pro Person 10 Euro inkl. einem Getränk.